

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

bezugnehmend auf die Zauneidechsen
am Bahnhof-Ost

Planung eines Parkplatzes
am Bahnhof-Ost
in Neuburg an der Donau

Auftraggeber:
Stadt Neuburg an der Donau



Bearbeiter:
Dipl. - Ing. (FH) Umweltsicherung
Verena Hechinger
[REDACTED]
[REDACTED] Pfaffenhofen

Stand: 29.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung.....	- 4 -
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	- 4 -
1.2 Rechtliche Vorgaben.....	- 6 -
1.3 Grundlagen	- 7 -
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	- 7 -
2 Wirkung des Vorhabens	- 8 -
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	- 8 -
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	- 8 -
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 9 -
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	- 9 -
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion	- 15 -
3.3. Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Population dem ¶ 45 Abs. 7 BNatSchG.....	- 16 -
3.4. Empfohlene Maßnahmen im Sinne des Verbesserungsgebots	- 16 -
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	- 17 -
4.1. Verbotstatbestände.....	- 17 -
4.2. Nähere Beschreibung der Zauneidechse (<i>Laserta agilis</i>)	- 18 -
5. Fazit	- 21 -
6. Literaturverzeichnis	- 22 -

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geplanter Parkplatz Blau markiert und eingetragene Biotopkartierungen in Rot gekennzeichnet.	- 4 -
Abbildung 2: Geplanter Nutzungsplan Bahnhof-Ost Neuburg an der Donau.....	- 5 -
Abbildung 3: Reptilienschutzzaun für die gesamte Fläche und ebenfalls für die Ausgleichsfläche zusammen mit einem circa 1,80 Meter hohen stabilen Zaunsystem.	- 10 -
Abbildung 4: Ausgleichsbereich auf dem geplanten Parkplatzareal in Rot Umrandet. Der Parkplatz dient der weitem Anbindung an das öffentliche Netz.	- 11 -
Abbildung 5: Durch die Lage der Ausgleichsfläche auf dem Projektfeld kann davon ausgegangen werden dass die Tiere die Gleisbereiche sowie das danach folgende Areal (Biotopkartierung) entsprechend nutzen werden. In Grün dargestellt ist der Reptilienzaun der bis zum Abschluss des Abfangens aufrechterhalten werden muss. In Rot dargestellt der Zaun der beständig errichtet werden muss, seine Langlebigkeit garantiert und kontrolliert werden muss. Dieser Rot markierte Zaun grenzt das Ausgleichshabitat ab.	- 12 -
Abbildung 6: Eidechsenburgen müssen verteilt auf der Ausgleichsfläche errichtet werden (Quelle: Nabu)	- 13 -
Abbildung 7: Beispiel einer Zauneidechsenburg (Quelle: LfU)	- 13 -
Abbildung 8: Beispiel einer gut gestalteten Ausgleichsfläche	- 14 -

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

In Neuburg an der Donau an den Grundstücken mit der Flurnummer 1874/112, 1874/102, 1874/16, 1874/61, 1874/93, 1874/134 und 1874/133, Gemarkung Neuburg an der Donau ist mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan 1-68 „Bahnhof-Ost“ eine zukünftige Nutzung der oben genannten Flurnummern als Parkplatz geplant. Bei der circa 5000 qm großen, momentan wild bewachsenen, brachliegenden und ungenutzten Fläche konnte im Frühsommer 2022 ein Zauneidechsen Habitat festgestellt werden. Insgesamt wurden durch einen Fachmann auf dem Areal bis zu maximal 4 Adulte Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) kartiert.

Unter anderem wird im Folgenden ein Konzept vorgestellt das den Zauneidechsen weiterhin eine Fortpflanzungs- und Lebensstätte bereitsteht, trotz einer Realisierung der Parkplätze die für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen sollen.

Die letzte Entscheidung obliegt der zuständigen Behörde.

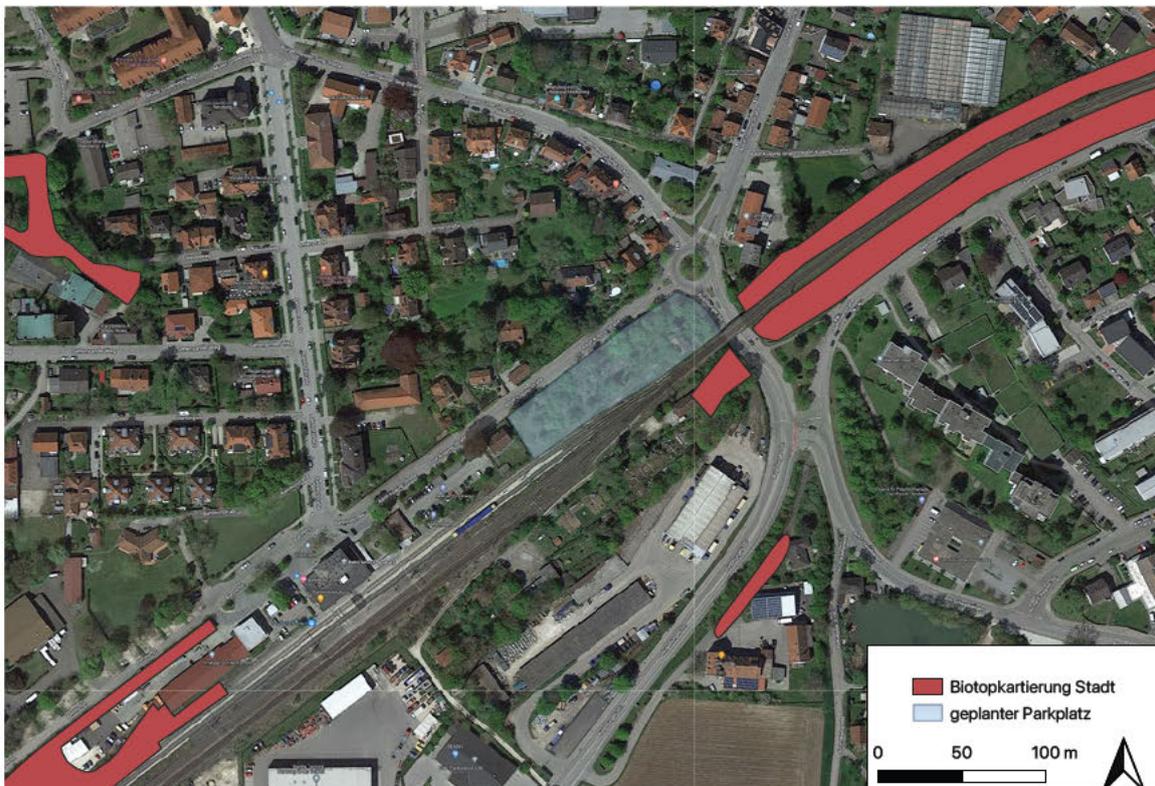


Abbildung 1: Geplanter Parkplatz Blau markiert und eingetragene Biotopkartierungen in Rot gekennzeichnet.

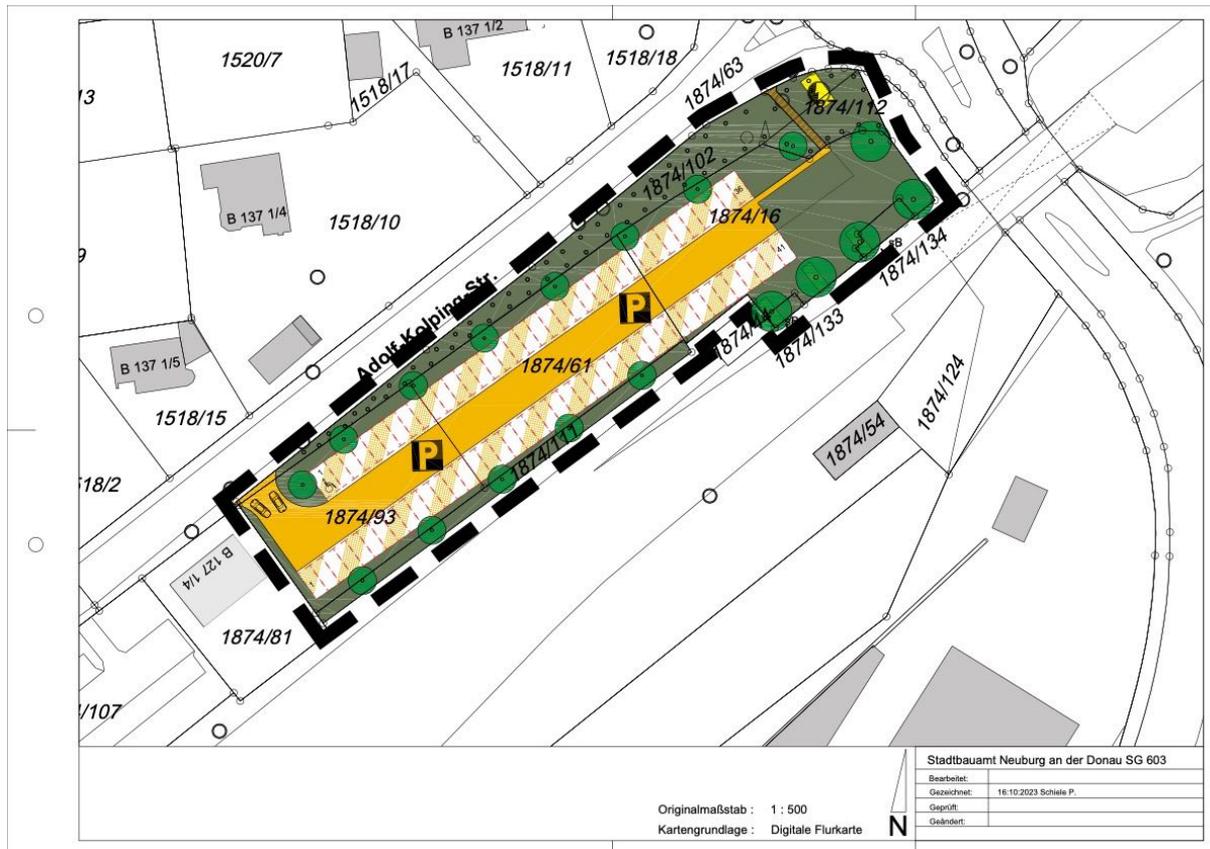


Abbildung 2: Geplanter Nutzungsplan Bahnhof-Ost Neuburg an der Donau.

1.2. Rechtliche Vorgaben

Laut § 44 Abs 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann nach §45 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden. Für eine Ausnahmegenehmigung müssen entsprechend Maßnahmen erfüllt werden und Ausgleiche geschaffen werden.

Bei einer Umsiedelung von Tieren, z.B. Zauneidechsen, handelt es sich um keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahme, dies kann nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen.

1.3. Grundlagen

Grundlagen sind die an dem Ortstermin am 09.09.2023 gewonnen Erkenntnisse und die artenschutzrechtliche Begutachtung vom 20.Oktober 2022.

Weitere Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung stützt sich zum einen auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) mit Stand 02/2020.

2. Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahme werden Flächen in Anspruch genommen, mechanisch bearbeitet und die Vegetationsdecke mit dem bestehenden Gehölz entfernt.

Durch den geplanten Parkplatz kommt es zu einer Veränderung der Oberfläche sowie einer Veränderung der gesamten Gestaltung und Nutzung der Flurflächen.

Mit dem Bau werden im Gebiet Baueinrichtungen (-fahrzeuge), -materialien und Maschinen sowie arbeitenden Personen vorhanden sein. Im Gebiet lebende oder anwesende Tiere können gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung.

Der Standort ist durch seine Lage bereits aktuell einem Nutzungsdruck ausgesetzt. Er ist eingegrenzt durch die im Westen liegende Adolf-Kolping-Straße und den Gleisen im Süden.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den geplanten Parkplatz kommt es zu einer Umnutzung der Fläche. Der Parkplatz wird für die öffentliche Verkehrsanbindung bereitgestellt und wird damit zu einer Entlastung der Straßen beitragen. Es wird durch die Anwesenheit von Fahrzeugen und Menschen mehr Bewegung und Aktivität auf der Fläche vorhanden sein.

Durch die Realisierung des Vorhabens wird sich das Zauneidechsenhabitate auf eine begrenzte Fläche verlagern, die durch eine gute Gestaltung jedoch nicht an Wertigkeit verlieren muss.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.

V2: Gehölzbeseitigungen dürfen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar (§39 BNatSchG), außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis September), erfolgen. Aufgrund des Zauneidechsenvorkommens darf eine Wurzelentfernung und Bodenoberflächenbearbeitung erst nach Freigabe der Fläche durch eine Fachperson aus dem Artenschutz stattfinden. Es ist drauf zu achten, dass keine Tiere mehr auf der zu bearbeitenden Fläche sind.

V3: Eine zeitliche Optimierung der Arbeiten (artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahmen im Sinne des § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG) ist notwendig. Die Arbeiten sind nach dem Jahresrhythmus der Zauneidechsen zu richten. Während der Ruhephase von Mitte August bis Ende April dürfen keine erdbewegenden Maßnahmen stattfinden. Erst nach dem Abfangen im Frühsommer können Bodenbewegungen beginnen. Hierfür muss die Fläche von einer Fachperson freigegeben werden. An drei hintereinander liegenden Begehungen darf keine Zauneidechsen Sichtung stattgefunden haben.

V4: Ein Reptilienschutzzaun (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4) muss um die gesamte Fläche aufgestellt werden. Somit kann bei dem Abfangen kein Tier, auf die zum Beispiel nebenan liegende Straße, laufen. Außerdem muss das Ausgleichshabitat mit einem Reptilienschutzzaun und einem Bauzaun gesichert werden um zu verhindern das die Tiere in Richtung Parkplatz wandern.



Abbildung 3: Reptilienschutzzaun für die gesamte Fläche und ebenfalls für die Ausgleichsfläche zusammen mit einem circa 1,80 Meter hohen stabilen Zaunsystem.

V5: Ausgleichshabitat für Zauneidechsen (siehe CEF-Maßnahmen) müssen erstellt werden. Die Ausgleichsfläche (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5) die den Zauneidechsen bereitgestellt wird und damit in Zukunft zur Verfügung stehen soll, muss so aufgewertet werden, dass die Tiere dort einen entsprechenden Ausgleich vorfinden. Es sind Lebens- und Fortpflanzungsstätte für die Zauneidechse (*Lacertis agilis*) zu errichten (siehe Abbildung 6, Abbildung 7 und Abbildung 8), so dass die Realisierung des Parkplatz aus artenschutzrechtlicher Sicht stattfinden kann. Nach § 15 Abs2 BNatSchG ist der Versucher verpflichtet bei Maßnahmen die den Naturschutz beeinträchtigen einen Ausgleich mit gleichbleibender Funktion herzustellen.

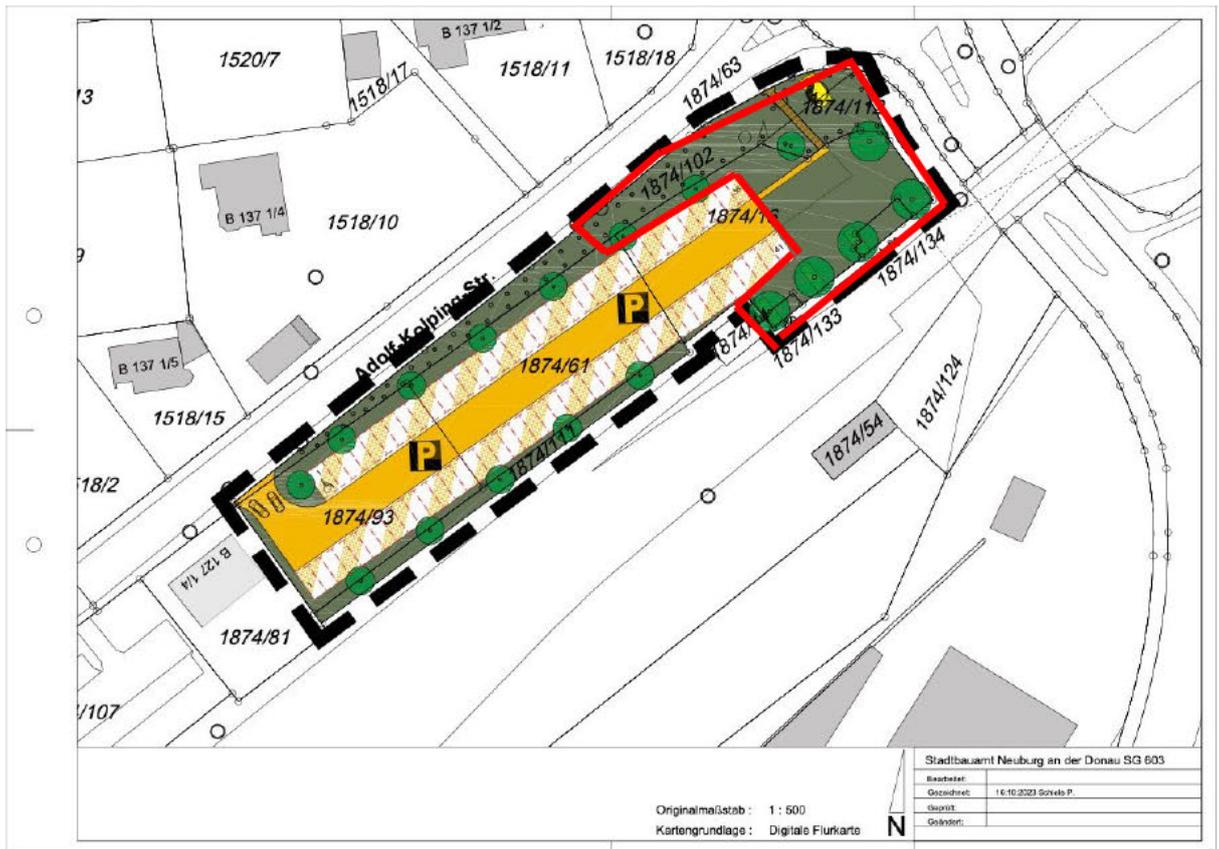


Abbildung 4: Ausgleichsbereich auf dem geplanten Parkplatzareal in Rot Umrandet. Der Parkplatz dient der weitem Anbindung an das öffentliche Netz.

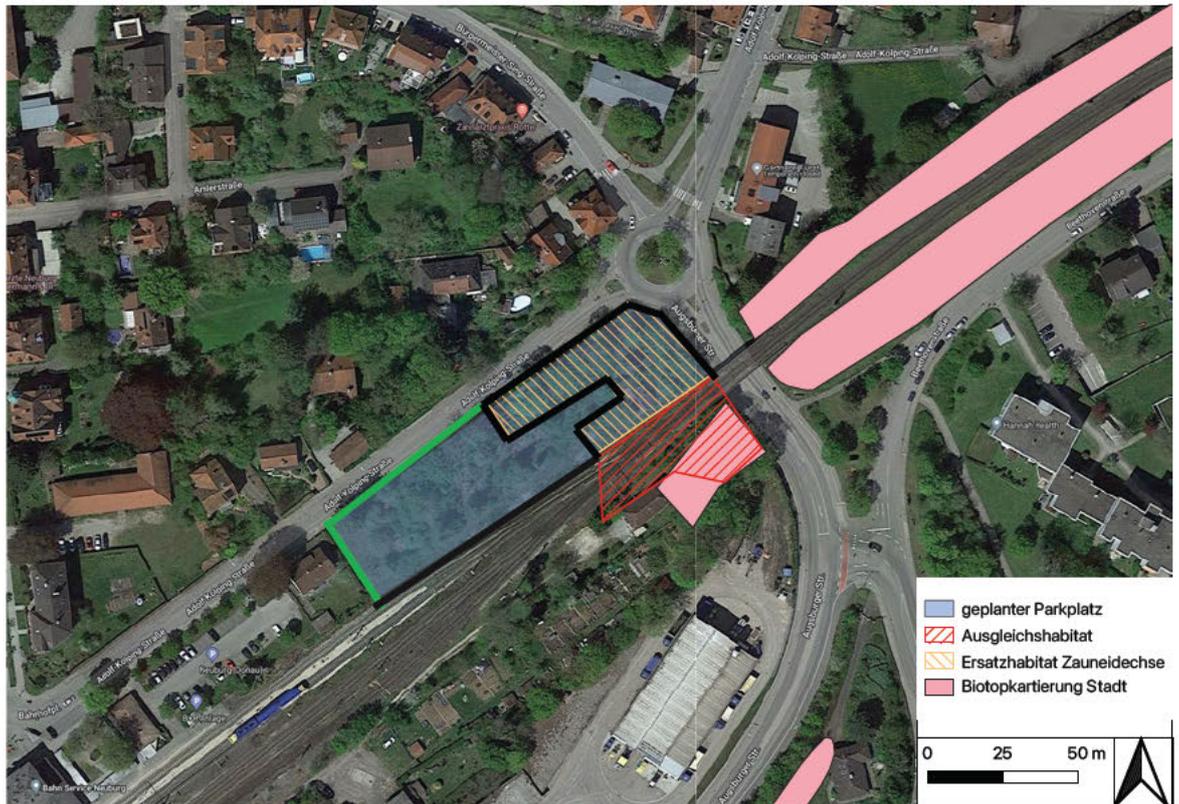


Abbildung 5: Durch die Lage der Ausgleichsfläche auf dem Projektfeld kann davon ausgegangen werden dass die Tiere die Gleisbereiche sowie das danach folgende Areal (Biotopkartierung) entsprechend nutzen werden. In Grün dargestellt ist der Reptilienzaun der bis zum Abschluss des Abfangens aufrechterhalten werden muss. In Schwarz dargestellt der Zaun der beständig errichtet werden muss, seine Langlebigkeit garantiert und kontrolliert werden muss. Dieser Schwarz markierte Zaun grenzt das Ausgleichshabitat ab.



Abbildung 6: Eidechsenburgen müssen verteilt auf der Ausgleichsfläche erreicht werden (Quelle: Nabu)



Abbildung 7: Beispiel einer Zauneidechsenburg (Quelle: LfU)



Abbildung 8: Beispiel einer gut gestalteten Ausgleichsfläche

V6: Die Zauneidechsen müssen auf der gesamten Fläche (Flurnummern 1874/112, 1874/102, 1874/16, 1874/61, 1874/93, 1874/134 und 1874/133) abgefangen werden und in den gesicherten Bereich wie in Abbildung 4 und Abbildung 5 dargestellt umgesiedelt werden. Hierfür muss der gesamte Projektbereich mit einem Reptilienzaun versehen werden damit die Tiere nicht in ungewollte Bereiche wie z.B. Richtung Straße laufen können.

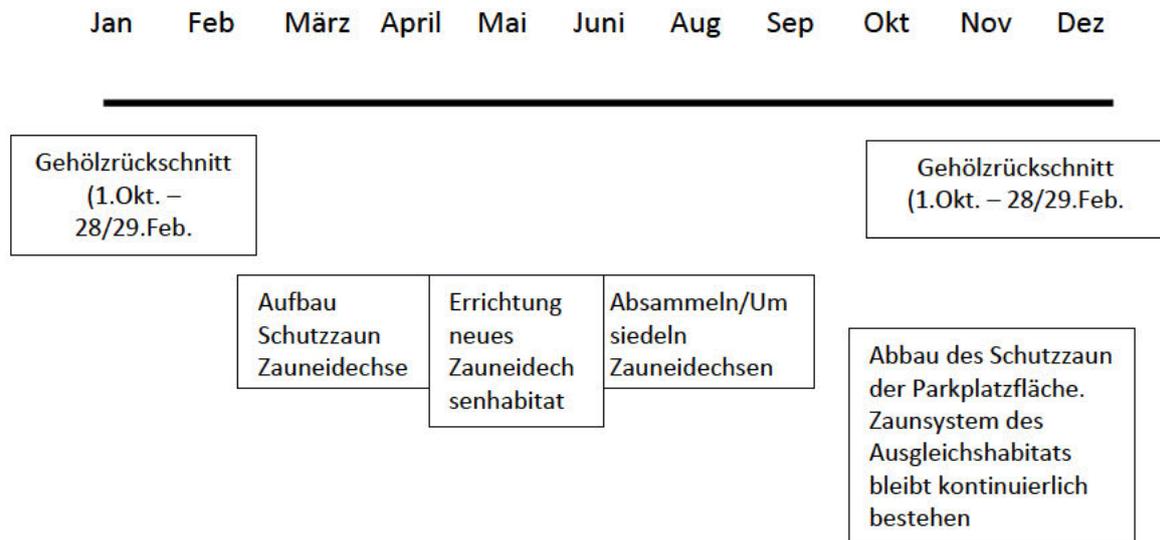
Vor Beginn des Abfangens sollte der Lebensraum zurück geschnitten werden um das Abfangen zu ermöglichen, d.h. über die Monate Oktober bis Februar Gehölze (ohne Wurzeln) entfernen damit ab Ende April, wenn das Wetter entspricht, das Abfangen begonnen werden kann. Während der Abfangphase können eventuelle Zauneidechsenhabitat in der vorm Vorhaben betroffenen Fläche zurückgebaut werden so dass Verstreckmöglichkeiten weniger werden und der Lebensraum an dieser Stelle uninteressanter wird.

Eine Fläche wird als frei von Zauneidechsen definiert, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen keine Sichtung von Zauneidechsen, auf der Fläche stattgefunden hat.

V6: Eine ökologische Baubegleitung ist notwendig um die naturschutzrechtlichen Belange einzuhalten.

V7: Konzept für tierfreundliche Beleuchtungsanlagen (artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahmen im Sinne des § 21 BNatSchG) Vermeidung der horizontalen und vertikalen Abstrahlung durch Abdeckungen und Abschirmungen, Verwendung von LED-Lampen (bevorzugt warmweiß), Einsatz von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren zur Reaktion von unnötigen Beleuchtungen. Dies betrifft sowohl die Baustellen- als auch spätere Parkplatzbeleuchtung.

Zeitliche Darstellung:



3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) muss durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

CEF 1: Ein Ausgleichshabitat muss gestaltet werden. Hierfür bietet sich der südöstliche Bereich der Projektfläche an (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5). Mit zusätzlichen Strukturen wie in Abbildung 6 bis Abbildung 8 dargestellte erhöht sich die Wertigkeit der Fläche für die Zauneidechsen. Damit kann auf kleineren Fläche die Qualität des Lebensraum erhöht werden. Durch die Anbindung an die geschotterten Bahngleise erweitert sich das Gebiet für die Zauneidechsen. Steinige, geschotterte Strukturen werden zum Sonnen und Verstecken genutzt. Es muss mit der Genehmigungsbehörde abgesprochen werden, um den Erhalt der Population sicherzustellen.

Bei 4 gesichteten Zauneidechsen auf der Fläche muss mit einer Gesamtanzahl von mindestens 24 Individuen ausgegangen werden (Faktor 6).

Die Ausgleichsfläche ist mit einem Reptilienschutzzaun und einem stabilen circa 1,80 Meter hohen Zaun zu sichern. Es muss ein Zaunsystem gewählt werden, dass den Tieren auch in Zukunft einen sicheren Lebensraum bietet und eine Verbindung zum Parkplatz verhindert. Zauneidechsen wählen Gleisschotterbereiche und Bahnstrecken in natürlicher Weise als Ihren Lebensraum daher bietet sich die Lage der Ausgleichsfläche im Südosten, wie in Abbildung 5 dargestellt, gut an. Die Tiere haben

somit einen erweiterten Lebensraum mit artspezifischen Kriterien Richtung Bahngleise.

3.3. Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Population dem ¶ 45 Abs. 7 BNatSchG

Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen aktuell keine weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Population (FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

3.4. Empfohlene Maßnahmen im Sinne des Verbesserungsgebots

Folgende Maßnahmen werde im Sinne des Verbesserungsgebotes empfohlen.

- Förderung von nur selten gemähten und blühenden Magerrasenflächen auf allen nicht asphaltierten Flächen. Hierfür autochthones Saatgut verwenden. (<https://www.rieger-hofmann.de/alles-ueber-rieger-hofmann.html>)
- An Bäumen Spaltenquartiere für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Vögel anbringen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang iV FFH - RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote.

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Nähere Beschreibung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

X unbekannt

- steht für: „nicht auf der Liste“

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Reptilienart

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Zauneidechsen bevorzugen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt, da die die Eier im Boden abgelegt und dann von der Sonne ausgebrütet werden.

Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Außerdem nutzt die Art oft auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Brachflächen. Die Tiere sind generell sehr ortstreu. Wie Untersuchungen zeigen, bewegt sich ein Großteil der Tiere nie mehr als 10-20 m von ihrem Revier weg (vgl. BLANKE & VÖLKL 2015).

Die Tiere erscheinen nach der Überwinterung im März, die Weibchen einige Wochen nach den Männchen. Die Paarung erfolgt im April/Mai und die Eiablage ab Mai. Die Männchen ziehen sich zum Teil bereits im August wieder in die Überwinterungsquartiere zurück, die Weibchen im September. Jungtiere sind dagegen oft noch im Oktober zu finden.

Lokale Population:

Die Zauneidechse kommt im Bereich des Vorhabens in einer relative kleinen Population von, die auf circa 24 Tiere geschätzt wird (Faktor 6).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Baumaßnahmen würde die lokale Population der Zauneidechse den größten Teil ihrer Lebensstätte verlieren. Ohne Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen könnte ein Risiko der Verminderung der dort lokalen Population bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Amphibien- und Reptilienzaun
- Fang der Zauneidechsen
- Bauzeiten einhalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Gestaltung und Optimierung von Ersatzhabitaten

Schädigungsverbot ist erfüllt:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

ja

nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen von Zauneidechsen durch die Baumaßnahmen sind wenig relevant, da ohnehin Maßnahmen zur Abwendung des Schädigungs- und Tötungsverbots ergriffen werden müssen und aufgrund dieser Maßnahmen keine Zauneidechsen im Eingriffsbereich vorhanden sein sollten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Amphibien- und Reptilienzaun
- Fang der Zauneidechsen
- Bauzeiten einhalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Gestaltung und Optimierung von Ersatzhabitaten

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Tötung bzw. Verletzung von Zauneidechsen durch die Baumaßnahmen ist ohne entsprechende Gegenmaßnahmen mit Sicherheit zu erwarten, da Zauneidechsen in der Regel vor Baumaschinen in das nächste Versteck flüchten, aber nicht großräumig ausweichen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist daher sehr hoch.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Amphibien- und Reptilienzauen
- Fang der Zauneidechsen
- Bauzeiten einhalten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Gestaltung und Optimierung von Ersatzhabitaten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

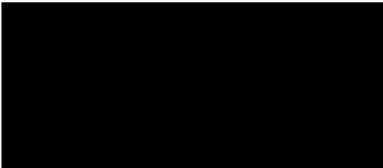
5. Fazit

Auf dem Bahnhof-Ost Areal in Neuburg an der Donau wurde ein Zauneidechsenvorkommen (*Lacerta agilis*) festgestellt. Auf der Fläche ist die Realisierung eines Parkplatzes geplant. Aus artenschutzrechtlicher Sicht muss ein strukturreiches Ausgleichshabitat hergestellt werden, die Tiere von der Vorhabensfläche abgesammelt werden und in das neue Habitat umgesiedelt werden. Der Bestand der Tiere muss trotz Realisierung des Vorhabens gewährleistet sein.

Es muss nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde Neuburg an der Donau zum Absammeln der Tiere eingeholt werden.

Die endgültige Entscheidung über das Vorhaben obliegt der zuständigen Behörde. Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben mit der Einhaltung der in Punkt 3.1. und 3.2. genannten Vermeidungs und CEF-Maßnahmen aus jetziger Sicht keine Belange entgegen.

Pfaffenhofen/Ilm, 12.09.2023



Dipl.- Ing. Verena Hechinger

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) – In der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Fassung

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG). In der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Dezember 2005, zuletzt geändert im April 2006.

Literatur

ALBRECHT, K. (1992): „Phänologie des Abendseglers (*Nyctalus noctula*, Schreber 1774) im Mittelfränkischen Becken und telemetrische Verhaltensbeobachtungen an ausgewilderten Jungtieren“. Diplomarbeit, Erlangen, unveröffentlicht.

ALBRECHT, K. (1994): Verhaltensbeobachtungen an ausgewilderten Jungtieren des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*; Schreber 1774), Naturschutzzentrum Wasserschloß Mitwitz - Materialien 1/94: 79 – 80

ALBRECHT, K. (2009): Untersuchungsumfang bei der Bestandsaufnahme von europarechtlich geschützten Arten dargestellt an einem Planungsbeispiel. Laufener Spezialbeiträge, 1/2009.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

BAYER. STMI (OBERSTE BAUBEHÖRDE, SACHGEBIET IID2 – LANDSCHAFTSPFLEGE, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018) - München.

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2016 (Brutvögel, Heuschrecken, Tagfalter). - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2019 (Reptilien). - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2017): Agrar-Report 2017 Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft. - Bonn.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. – Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. - Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“

GELLERMANN, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg 2007

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.; BAUER, K.M.; BEZZEL, E. (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5, Galliformes und Gruiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.

HAGEMEIJER, E.J.M. & BLAIR, M.J. (HRSG. 1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and abundance. T & A D Poyser, London.

MAYR, E., SANKTJOHANSER, L. (2006): Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom. 10.1.2006 in der RS C-98/03. NuR (7), S, 412-420.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - Schriftenr. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

RUDOLPH, B.-U., M. HAMMER & A. ZAHN (2006): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats) – Bericht für das Bundesland Bayern, 2003 – Frühjahr 2006, Bayerisches Landesamt für Umwelt.

SEIFERT, KURT et. Al. (2016): Fischökologische Gutachten+, Wasserkraftwerk Neumühle.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, JÜRGEN (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online, 2-20.
URL:http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf (Datum des Zugriffs: 20.02.2009)

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 9, 265-272.

Fotodokumentation

Fotos vom 09.09.2023









